



Übertritts- und Aufnahmeverfahren

1. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe des Gymnasiums setzt voraus, dass das Kind für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet ist, mindestens den Besuch der 4. Jahrgangsstufe der Grundschule nachweisen kann und am 30. September 2021 das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für das Gymnasium geeignet sind Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule, die im Übertrittszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg eines Gymnasiums bezeichnet sind, Schülerinnen und Schüler, die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben, sowie Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule, denen zum Halbjahr oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe gestattet worden ist. (§§ 2,3 GSO)

2. Übertritt nach der 4. Jahrgangsstufe Grundschule

Sämtliche Schülerinnen und Schüler der 4. Jahrgangsstufe einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule erhalten **am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis**. Für die Zuerkennung der Eignung für den Übertritt ist der Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht im Übertrittszeugnis maßgebend.

Wurde ein Gesamtdurchschnitt (Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunt.) von mindestens 2,33 erreicht, sind die leistungsmäßigen Voraussetzungen für den Übertritt in das Gymnasium gegeben. In allen anderen Fällen setzt der Übertritt die erfolgreiche Teilnahme am Probeunterricht des Gymnasiums voraus.

3. Übertritt nach der 5. Jahrgangsstufe Hauptschule/Mittelschule in die 5. Jahrgangsstufe Gymnasium

Für die Zuerkennung der Eignung für den Übertritt gilt der erforderliche Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch und Mathematik im Übertrittszeugnis.

Wurde ein Notendurchschnitt (Deutsch und Mathematik) bis 2,0 erreicht, sind die leistungsmäßigen Voraussetzungen für den Übertritt in das Gymnasium gegeben.

Bei einem Notendurchschnitt (Deutsch und Mathematik) von 2,5 oder schlechter setzt der Übertritt die erfolgreiche Teilnahme am Probeunterricht des Gymnasiums voraus.

4. Probeunterricht

Der Probeunterricht für Schülerinnen und Schüler, denen die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums nicht bestätigt wurde oder die von einer nicht staatlich anerkannten Grundschule wechseln, findet

von **Dienstag, 18. Mai 2021, bis Donnerstag, 20. Mai 2021, am Wilhelmsgymnasium** statt.

Das Übertrittszeugnis und der mit Erfolg besuchte Probeunterricht gelten nur für das unmittelbar folgende Schuljahr.

5. Anmeldung

Der Haupttermin für die Einschreibung in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums ist am

Montag, 10. Mai 2021 und Dienstag, 11. Mai 2021 jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr.

Vorzulegen sind dabei eine **Kopie des Geburtsscheins** oder der Geburtsurkunde und das **Übertrittszeugnis im Original** – es bleibt bei der Aufnahme an der Schule –, das ausgefüllte und unterschriebene **Anmeldeformular**, **Personalausweis** bzw. entsprechendes Dokument, **Nachweis für Masernschutz + Impfpass** (bzw. entsprechende Bescheinigungen) sowie ggf. der Sorgerechtsbeschluss und ein Passfoto zur Beantragung eines MVV-Ausweises. Die Einschreibung kann nur durch Erziehungsberechtigte oder ihre bevollmächtigten Vertreter erfolgen. In der Regel genügt die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

München, April 2021